

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



34. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 17. 01. 2024

14.e Stück

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren

Bachelorstudium Molekularbiologie

Beschluss des Rektorats vom 11.01.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71b Universitätsgesetzes 2002 (UG) ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber:innen des Bachelorstudiums Molekularbiologie beschlossen. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2024/25 anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2024/25 erstmals zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz oder an der Technischen Universität Graz zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie beantragen.
 2. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz bzw. der Technischen Universität Graz zugelassen waren.
 3. Studierende, die an einer anderen Universität bereits zum Bachelorstudium Molekularbiologie zugelassen waren und 120 positiv absolvierte facheinschlägige ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Bachelorstudium Molekularbiologie nachweisen können.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Molekularbiologie ist in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen 2022–2024 mit dem Bund an der Universität Graz mit 260 und an der Technischen Universität Graz mit 85 festgelegt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.

- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2024 im Mitteilungsblatt der Universität Graz und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundgemacht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages, der Absolvierung eines Online-Self-Assessments (Stufe 1) sowie in weiterer Folge aus der Ablegung einer Aufnahmeprüfung (Stufe 2).
- (5) Das Online-Self-Assessment und in weiterer Folge die Aufnahmeprüfung für das Bachelorstudium Molekularbiologie werden nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber:innen das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen Registrierung und nach Bezahlung des Kostenbeitrages wird den Studienwerber:innen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung ausgestellt. Die Registrierungsbestätigung berechtigt zur Nachregistrierung an anderen Universitäten.

§ 4 Online-Registrierung / Nachregistrierung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren. Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sie endet jedenfalls am 15. Juli 2024, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber:innen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind die bis dahin registrierten Studienwerber:innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (Online-Self-Assessment und Aufnahmeprüfung) entfällt. In diesem Fall setzt das Rektorat eine Frist zur Nachregistrierung fest. Eine Nachregistrierung ist längstens bis fünf Tage vor Ende der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2024/25 möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt.

- (5) Zur Nachregistrierung sind jene Studienwerber:innen berechtigt, die für dasselbe Studium an einer anderen Universität die vollständige Registrierung des Aufnahmeverfahrens abgeschlossen haben. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Diese ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Universität Graz von den Studienwerber:innen in das Bewerbungstool hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Abfolge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 6 Online-Self-Assessment

- (1) Die Universität Graz stellt für das Bachelorstudium Molekularbiologie ein Online-Self-Assessment im Bewerbungstool zur Verfügung. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig/abschließend und fristgerecht durchgeführt, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Frist zur Absolvierung des Online-Self-Assessments wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sie endet jedenfalls am 31. Juli 2024, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (4) Nach der vollständigen Absolvierung des Online-Self-Assessments erhalten die Studienwerber:innen eine Bestätigung über die erfolgte Absolvierung des Online-Self-Assessments.
- (5) Bleibt die Anzahl der Studienwerber:innen nach Ende der Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind alle Studienwerber:innen, die das Online-Self-Assessment absolviert haben, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (= Aufnahmeprüfung) entfällt.

§ 7 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sollte dies erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tage erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung.
- (5) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung (multiple choice/single choice) werden Grundlagen der Chemie, Biologie und Molekularbiologie abgefragt.
- (6) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten Studienwerber:innen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (7) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (8) Studienwerber:innen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.

- (9) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber:innen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (10) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass Absolvent:innen keiner bestimmten Schultypen bevorzugt werden. Matura- und/oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.
- (11) Das Ergebnis der elektronischen Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den Studienwerber:innen über ihr persönliches Benutzerkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.
- (12) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 7 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung (Take@Home) abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die für die Lehre zuständigen Rektorsmitglieder der Universität Graz und Technischen Universität Graz im Einvernehmen und ist den Studienwerber:innen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 7 mit Ausnahme von Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Im Falle der Durchführung der Aufnahmeprüfung auf alternativem Wege haben die Studienwerber:innen bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Bewerbungstool hochzuladen. Studienwerber:innen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- (3) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die Studienwerber:innen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

- (4) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den Studienwerber:innen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Online-Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studienwerber:innen sicherzustellen, haben die Studienwerber:innen vor Beginn der Online-Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die Studienwerber:in vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2024/25 nicht möglich.
- (5) Treten während der Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem Studienwerber:in ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten. Auf Wunsch der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers kann die Wiederholung der Online-Prüfung in einer von der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz organisierten Räumlichkeit, die über eine stabile Internetverbindung verfügt, absolviert werden.

§ 9 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle

- (1) Die Studienwerber:innen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber:innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Die Zuteilung zur jeweiligen Universität erfolgt bis zum Erreichen der jeweiligen Kapazität entsprechend dem geäußerten Wunsch der Studienwerber:innen im Bewerbungstool.
- (4) Studienwerber:innen, die einen der 260 Studienplätze an der Universität Graz bzw. einen der 85 Studienplätze an der Technischen Universität Graz erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von zwei Wochen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Reihungsliste analog anzuwenden.
- (5) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Universität Graz und der Technischen Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der die Aufnahmeprüfung durchführenden Institution, einem/einer Vertreter:in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter:in des Rektorats.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz bzw. an der Technischen Universität Graz setzt im Falle der Durchführung einer Aufnahmeprüfung voraus, dass die Studienwerber:innen einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.
- (2) Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester 2024/25 und müssen bis spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz sowie der Technischen Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31.03.2025.
- (2) Die Verordnung der Rektorate über das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie, Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 22.02.2023, 18.e Stück. 39. Sondernummer, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2023/24 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Riedler